

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT SCHWABACH

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Amtsblatt

Nr. 42 | Freitag, 21. Oktober 2022

Öffentliche Sitzung des Hauptausschusses am Dienstag, 25.10.2022, 16 Uhr im Markgrafensaal, Ludwigstraße 16, Eingang über den Hof der Verwaltung

Tagesordnung

1. Geflüchtete in Schwabach - Sachbericht
2. Sportstättenförderung; Sanierung von Räumlichkeiten für das Tanztraining
3. Hospitalstiftung; Zuwendungsantrag der Familien- und Altenhilfe e.V. für die Schwabacher Tafel

Öffentliche Sitzung des Stadtrates am Freitag, 28.10.2022, 16 Uhr im Markgrafensaal, Ludwigstraße 16, Eingang über den Hof der Verwaltung

Tagesordnung

1. Einführung der neuen Buslinie Nr. 83: Abschluss einer Zweckvereinbarung über den stadtgebietsübergreifenden öffentlichen Personennahverkehr zwischen der Stadt Nürnberg und der Stadt Schwabach
2. Wahl und Amtszeit eines berufsmäßigen Stadtratsmitgliedes für Umwelt, Mobilität, Nachhaltigkeit und Klimaschutz
3. Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes;
Bestätigung des Feuerwehrkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Wolkersdorf
4. Indexanpassung des qualifizierter Mietspiegel 2020 gem. §558d BGB
5. Abberufung und Bestellung von Mitgliedern des Gutachterausschusses
6. Personalwirtschaftlicher Stellenplan 2023; Stellenschaffungen
7. Personalwirtschaftlicher Stellenplan 2023; Genehmigungen und Verlängerungen von überplanmäßigen Personaleinsätzen und kw-Stellen für den Stellenplan 2023

Stadt Schwabach, 20.10.2022

Peter Reiß
Oberbürgermeister

Bürgerversammlung

Gemäß Artikel 18 Bayerischer Gemeindeordnung (GO) ergeht hiermit die

**Einladung zu einer Bürgerversammlung für den Versammlungsbezirk Süd (X)
für Donnerstag, 27. Oktober 2022, um 19 Uhr, in den Markgrafensaal, Ludwigstraße 16.**

Vorsitz: Oberbürgermeister Reiß

- Tagesordnung:
1. Begrüßung durch Oberbürgermeister Reiß und allgemeine Informationen zum Versammlungsbezirk
 2. Diskussion: Anregungen, Wünsche, Beschwerden aus der Bürgerschaft

Nach Art. 18 GO können grundsätzlich nur Gemeindeangehörige der Stadt Schwabach das Wort erhalten. Ausnahmen kann die Versammlung beschließen.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Bürgerversammlung nicht private Einzelfälle, sondern nur Probleme von allgemeinem Interesse behandelt werden können. Ausgenommen sind ferner Anträge und Wünsche für deren Erfüllung Bundes-, Landes- oder andere nichtstädtische Körperschaften zuständig sind. Der Bürgerversammlungsbezirk (IV) Schwabach-Süd wird räumlich begrenzt im Norden durch die Südliche Ringstraße und Eisentrautstraße, im Nord-Osten ein Stück entlang der Bahnhofstraße bis Einmündung Birkenstraße, entlang der Walpersdorfer Straße (einschließlich des Stadtparks und Parkbads); im Süd-Osten entlang der Angerstraße, im Süden entlang der Lindenstraße und Friedrich-Ebert-Straße bis im Westen entlang der Witeltsbacherstraße.

Stadt Schwabach, 04.10.2022

Peter Reiß
Oberbürgermeister

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung am Mittwoch, 26. Oktober 2022

Die Ämter der Stadtverwaltung einschließlich des Bürgerbüros und der Volkshochschule sowie des Pflegestützpunktes schließen am Mittwoch, 26. Oktober, bereits um 12 Uhr. Die Bibliothek hat bis 13 Uhr geöffnet. Das Stadtmuseum ist von 10 bis 18 Uhr geöffnet. Das Entsorgungszentrum Schwabach mit Recyclinghof ist von 10 bis 17 Uhr geöffnet.

Stadt Schwabach, 07.10.2022

Peter Reiß
Oberbürgermeister

Beschränkungen von Vergnügungen

Gemäß Art. 3 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz -FTG- vom 21.05.1980 BayRS 1131-3-I) sind an folgenden Stillen Tagen

Allerheiligen	01.11.2022
Volkstrauertag	13.11.2022
Buß- und Betttag	16.11.2022
Totensonntag	20.11.2022
Heiliger Abend	24.12.2022

- ◆ **jeweils von 02:00 Uhr bis 24:00 Uhr**
- ◆ **am Heiligen Abend von 14:00 Uhr bis 24:00 Uhr;**

öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen verboten, die nicht dem Charakter des Tages entsprechen. Das sind z.B. Tanz, Betrieb von Spielhallen, Live-Musik, Disco-Betrieb. Die Aufzählung ist nicht vollständig.

Zusätzlich sind am Buß- und Betttag Sportveranstaltungen unzulässig.

Stadt Schwabach, 05.10.2022

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Satzung zur Änderung der Satzung über den Integrationsrat der Stadt Schwabach vom 17.10.2022

Die Stadt Schwabach erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) folgende Satzung

§ 1

(1) § 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 3**Zusammensetzung des Integrationsrates**

- (1) Der Integrationsrat besteht aus 16 stimmberechtigten Mitgliedern sowie aus Mitgliedern mit beratender Stimme.
- (2) Von den stimmberechtigten Mitgliedern werden insgesamt neun in dem in § 4 bestimmten Verfahren aus dem Kreis der Schwabacherinnen und Schwabacher mit Migrationshintergrund bestimmt. Eine Person hat einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren wurde.
- (3) Weitere sieben stimmberechtigte Mitglieder werden aus dem Kreis der gesellschaftlichen Gruppen mit Bezug zu den Zielen des Integrationsrates bestimmt:
 - a. je ein Vertreter oder eine Vertreterin der christlichen und muslimischen Religionsgemeinschaften,
 - b. zwei Vertreter oder Vertreterinnen der im Bereich der Migranten- und Flüchtlingsarbeit tätigen Organisationen,
 - c. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Schwabacher Wirtschaft,
 - d. ein Vertreter oder eine Vertreterin des Schwabacher Sports,
 - e. der oder die Stadtratpfleger/in für Integrationsangelegenheiten.
- (4) Als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht gehören dem Integrationsrat an:
 - a. je ein Vertreter oder eine Vertreterin der im Stadtrat vertretenen Fraktionen, soweit dieses nicht bereits nach § 3 Absatz 3 Buchstabe e vertreten sind.
 - b. der für den Bereich des Ausländerrechts und der Integration zuständige berufsmäßige Stadtrat bzw. Stadträtin.

Fortsetzung Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

(2) § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Benennung der Mitglieder

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder nach § 4 Absatz 2 werden durch die die im Stadtrat der Stadt Schwabach vertretenen Parteien und Wählergruppen benannt. Art. 33 Abs. 1 Satz 2 bis 5 der Bayer. Gemeindeordnung (GO) gelten entsprechend. Die Bestimmung des Termins, bis zu dem die Personen zu benennen sind, erfolgt durch den Oberbürgermeister.
- (2) Nach Absatz 1 benannt werden können natürliche Personen mit Migrationshintergrund mit Wohnsitz in Schwabach, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und nicht Mitglied des Stadtrates sind. Eine Mitgliedschaft in der benennenden Partei oder Wählergruppe ist nicht Voraussetzung. Die Benennung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Person zulässig. Vorschläge für die Benennung können durch die Personen selbst oder durch Dritte eingereicht werden. Die Vorschläge sind spätestens vier Wochen vor dem Termin nach Absatz 1 Satz 3 bei der Stadt Schwabach einzureichen.
- (3) Die Mitglieder nach § 3 Absatz 3 und 4 Buchst. a und deren Vertretung werden von den jeweiligen Gruppen benannt.
- (4) Ein Hinweis auf die Möglichkeit der Benennung nach § 4 Absatz 1 und die Möglichkeit, sich selbst oder Dritte für dieses Amt vorschlagen, die hierbei einzuhaltende Frist und die für die Entgegennahme der Vorschläge zuständige Stelle mit Anschrift sowie Ort und Termin der Veranstaltung nach Absatz 5 ist spätestens zwölf Wochen vor dem Termin nach Absatz 1 Satz 3 durch öffentliche Bekanntmachung zu veröffentlichen. Ergänzend sollen auch die Personen nach Absatz 2 Satz 1 durch ein Anschreiben mit dem in Satz 1 aufgeführten Inhalt auf die Möglichkeit der Beteiligung hingewiesen werden.
- (5) Spätestens acht Wochen vor dem Termin nach Absatz 1 Satz 3 soll im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung interessierten Personen die Möglichkeit gegeben werden, sich über die Aufgaben des Integrationsrates sowie die Programme und Ziele der im Schwabacher Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen zu informieren.
- (6) Die Benennung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 4 Abs. 2 und 3 ist durch den Stadtrat zu bestätigen.
- (7) Die Mitgliedschaft im Integrationsrat kann jederzeit ohne die Angabe von Gründen niedergelegt werden. In diesem Fall ist die benennende Gruppierung berechtigt, eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für das ausscheidende Mitglied zu benennen. Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 bis 3 und Absatz 6 gelten entsprechend.

(3) § 6 Absatz 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

- (1) Die Amtsperiode des Integrationsrates beginnt in der Regel ein halbes Jahr nach Beginn der Wahlperiode des Stadtrates und endet nach sechs Jahren. Abweichend von Satz 1 kann der Stadtrat eine kürzere Amtsperiode bestimmen, insbesondere um einen Gleichklang mit der Wahlperiode des Stadtrates herzustellen.

(4) § 10 Absatz 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

- (1) Die Geschäftsführung des Integrationsrates erfolgt im Geschäftsbereich des oder der für den Bereich des Ausländerrechts und die Integration zuständigen berufsmäßigen Stadträtin oder Stadtrats. Für die Wahrnehmung der Geschäfte soll durch ihn im Einvernehmen mit dem Integrationsrat eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer bestellt werden.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. November 2022 in Kraft.

Stadt Schwabach, 17.10.2022

Peter Reiß
Oberbürgermeister

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
Errichtung eines Gewerbebaus mit Büros und einer Hausmeisterwohnung auf dem Anwesen Am Kiefernschlag, Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 1384/106, 1384/19 und 1384/68 in Schwabach**

Bekanntmachung der Stadt Schwabach vom 21.10.2022

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 12.10.2022, BV-Nr. 143 / 2022 wurde die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt. Die Zustellung wird gemäß Art. 66a Abs. 1 Satz 3 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 21.10.2022 vorgenommen.

Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach nach telefonischer Vereinbarung unter 09122/860-542 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles-Straße 6/8 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

- b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Die mittels EGVP übermittelten Dokumente müssen, um dieselbe rechtliche Verbindlichkeit wie ein unterschriebenes Papierdokument zu erlangen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinn des Signaturgesetzes versehen sein.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Eine elektronische Klageerhebung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Stadt Schwabach, 18.10.2022

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung der Stadt Schwabach zum Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i. V. m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)

Für das gesamte Gebiet der Stadt Schwabach ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

1. Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 oder Nr. 10 VO (EU) 2016/429) dürfen außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder, ohne dass eine solche Niederlassung besteht, gewerbsmäßig nur abgegeben werden, soweit die Tiere längstens vier Tage vor der Abgabe klinisch tierärztlich oder, im Fall von Enten und Gänsen, virologisch nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden sind. Beginn der Viertagesfrist ist der Tag des auf der tierärztlichen Bescheinigung eingetragenen Untersuchungsdatums bzw. des Datums des Laboruntersuchungsbefundes.
 - a) Im Fall von Enten und Gänsen sind die virologischen Untersuchungen jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in einem Landeslabor oder in einem für diese Untersuchung nach der Norm ISO/IEC 17025 akkreditierten Privatlabor durchzuführen. Die Probenahme für die virologische Untersuchung hat durch eine nach § 2 Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufes befugte Person mittels eines kombinierten Rachen- und Kloakentupfers zu erfolgen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Enten und Gänse zu untersuchen.
 - b) Im Fall von anderem Geflügel als Enten und Gänsen sind die zur Abgabe im Reisegewerbe vorgesehenen Tiere durch eine nach § 2 Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufes befugte Person klinisch zu untersuchen.
2. Die sofortige Vollziehung der in Nummer 1 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
3. Kosten werden nicht erhoben.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung in der Stadt Schwabach, Nördliche Ringstr. 2a-c, 91126 Schwabach, Zimmer 2.17 aus. Sie kann dort nach Terminvereinbarung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Stadt Schwabach, 19.10.2022

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Straßensperrungen

Banater Straße

Die Banater Straße wird aufgrund der Verlegung eines neuen Wassernetzanschlusses Höhe der Hausnummer 7 vom 24.10. bis voraussichtlich 27.10.2022 für den Verkehr gesperrt. Während dieser Zeit wird die Einbahnstraßenregelung aufgehoben, sodass der Anliegerverkehr beidseitig bis zur Baustelle möglich ist.

Hirtenweg

Der Hirtenweg wird aufgrund der Verlegung eines neuen Wassernetzanschlusses Höhe der Hausnummer 2 vom 24.10. bis voraussichtlich 27.10.2022 für den Verkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist beidseitig bis zur Baustelle möglich.

Am Kreuzstein

Die Straße „Am Kreuzstein“ wird aufgrund einer Kranaufstellung Höhe Hausnummer 1 vom 26.10. bis voraussichtlich 04.11.2022 für den Verkehr gesperrt. Während dieser Zeit wird die Einbahnstraßenregelung aufgehoben, sodass der Anliegerverkehr bis zur Baustelle möglich ist.

Reichswaisenhausstraße

Die Reichswaisenhausstraße wird aufgrund von Arbeiten an der Gasleitung auf Höhe der Einmündung zur Gutenbergstraße vom 02.11. bis voraussichtlich 17.11.2022 für den Verkehr in Fahrtrichtung stadteinwärts gesperrt. Die Umleitung erfolgt über Gutenbergstraße – Steinmarckstraße – Nördlinger Straße. Die Durchfahrt stadtauswärts ist möglich.

Stadt Schwabach, 13.10.2022

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat